## Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Geseke Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Die Leistung muss von dem Beteiligten beantragt worden sein oder ihn unmittelbar begünstigen.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbehinderten-gesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesen und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur, Tief- und Straßenbaues handelt,

- 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 3. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) erbrachte Leistungen.

## § 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei oder der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der besonderen Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

#### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird in der Regel ohne förmlichen Bescheid erhoben und mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung des Schriftstückes entrichtet werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung, die in der Regel in Form eines Kassenbons der verwendeten Registrierkasse erstellt wird.

## § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NW. Seite 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geseke vom 24.04.2007 außer Kraft.

# Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) b) c) d)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,70 0,40 0,90 1,20 1,70
2.		Plots	
	a) b) c) d) e)	DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7,00 8,50 10,50 12,50 14,50
3.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) b)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	2,50 4,20
4.		Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
		für jede angefangene Seite Mindestens jedoch	0,50 3,00
5.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		je angefangene halbe Stunde	24,00

Gegenstand	Gebühr in Euro
Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	25,00
Erteilung von <b>Zweitausfertigungen</b> von Bescheinigungen, Abgabenbescheiden etc.	3,00
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene halbe Stunde	24,00
Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	24,00
Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
für jede angefangene Seite	0,35
Akteneinsicht (unter Aufsicht) Je angefangene halbe Stunde	20,00
Bauanträge im Freistellungsverfahren	50,00
Beitragsbescheinigung	5,00
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene halbe Stunde	24,00
	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgabenbescheiden etc. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite Akteneinsicht (unter Aufsicht) Je angefangene halbe Stunde Bauanträge im Freistellungsverfahren Beitragsbescheinigung Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
18.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
19.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
19.	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)		
a)	in förmlichen Verfahren	120,00	120,00
b)	bei größeren Projekten	200,00	200,00
		bis	bis
		1.000,00	1.000,00